Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2275

06. 05. 88

Sachgebiet 2124

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz — RettAssG)

A. Zielsetzung

Die technische und zivilisatorische Entwicklung hat eine steigende Zahl von medizinischen Notfallsituationen (akute Herz- und Kreislauferkrankungen, Intoxikationen usw.) sowie ein breites Spektrum von Unfallursachen im Verkehr, im Haushalt und im Betrieb mit sich gebracht. Durch bedeutsame Fortschritte auf dem Gebiet der Notfallmedizin und der Reanimation sind für den Rettungsdienst und die Transportbegleitung lebensgefährlich Verletzter oder Schwerkranker die Voraussetzungen für eine wirksame und oft lebensrettende Hilfeleistung am Ort des Geschehens und beim Transport in das Krankenhaus geschaffen worden.

Das Rettungsassistentengesetz soll dieser Entwicklung durch eine bessere Qualifikation des Personals im Rettungswesen Rechnung tragen.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sein:

1. Teilnahme an dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Lehrgang oder an einem Ergänzungslehrgang,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Ableisten der durch das Gesetz vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit,
4. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
5. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Eine Ausbildung nach dem 1977 eingeführten 520-Stunden-Programm wird voll auf den vorgeschriebenen Lehrgang angerechnet.

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und über die praktische Tätigkeit sowie über die Urkunde für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu regeln.

C. Alternativen

Um die erforderliche Verbesserung der Qualifikation des im Rettungswesen tätigen Personals sicherzustellen, ist die im Entwurf vorgesehene Ausbildung fachlich geboten. Durch flexible Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ausbildung für ehrenamtlich Tätige und Anrechnung der 520-Stunden-Ausbildung sowie durch die im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften über den Rettungsdienst vorgesehenen Regelungen über den Einsatz des Personals ist sichergestellt, daß das ehrenamtliche Element im Rettungswesen erhalten bleibt. Alternativen bestehen daher nicht.

D. Kosten

Den Trägern von Schulen für Rettungsassistenten und den kommunalen Ausbildungsträgern (Feuerwehr) werden Mehrkosten aus der Durchführung der Lehrgänge nach diesem Gesetz entstehen.

Diese Mehrkosten werden mit insgesamt 7,28 Mio. DM jährlich angenommen; sie sind jedoch nur insoweit Mehrkosten des Gesetzes, als sie die Kosten für die bisherige 520-Stunden-Ausbildung überschreiten.

Zur Finanzierung der Kosten der Lehrgänge können den Ausbildungsträgern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften öffentliche Zuwendungen gewährt werden; ggf. können auch Schulgelder erhoben werden.

Den voraussichtlich während der praktischen Tätigkeit zu zahlenden Praktikantenvergütungen steht in gewissem Umfang der Einsatz der Praktikanten gegenüber. Die Aufwendungen für die Praktikantenvergütungen sind durch entsprechende Umsetzung in den Stellenplänen und geeignete Dienstplangestaltung in den zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtungen (Rettungswachen) kostenneutral zu gestalten.

Die Ausbildung während des Lehrgangs kann nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden, sofern die Schüler ausbildungsbedingt auswärts untergebracht und die übrigen Voraussetzungen nach dem BAföG erfüllt sind. Die dadurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf rund 1 Mio. DM.

Auswirkungen auf das Verbraucher-Preisniveau werden voraussichtlich nur in geringem Ausmaß entstehen. Mit Auswirkungen auf das Preisniveau ist nicht zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 233 03 — Re 3/88

Bonn, den 6. Mai 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz-RettAssG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz — RettAssG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Erlaubnis

§ 1

Wer die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin" oder „Rettungsassistent" führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. a) an dem Lehrgang nach § 5 oder an dem Ergänzungslehrgang nach § 9 Abs. 3 teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat sowie

   b) die praktische Tätigkeit nach § 8 erfolgreich abgeleistet hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und

3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

Die Erlaubnis kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

II. ABSCHNITT

Ausbildung

§ 4

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs als Helfer des Arztes insbesondere dazu befähigen, am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus zu beobachten und aufrecht zu erhalten sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung zu befördern (Ausbildungsziel).

§ 5

Der Lehrgang besteht aus mindestens 1 200 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung und dauert, sofern er in Vollzeitform durchgeführt wird, zwölf Monate. Er wird von staatlich anerkannten Schulen für Rettungsassistenten durchgeführt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Soweit Teile der Ausbildung nach Satz 1 in Krankenhäusern abzuleisten sind, erfolgt sie auch dort in der Verantwortung der Schule.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zum Lehrgang nach § 5 ist

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und

2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 7

Auf die Dauer des Lehrgangs nach § 5 werden angerechnet

1. Ferien,

2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von 120 Stunden oder, sofern der Lehrgang in Vollzeitform durchgeführt wird, von vier

Wochen, bei einem verkürzten Lehrgang nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 bis zu höchstens 60 Stunden oder, sofern der Lehrgang in Vollzeitform durchgeführt wird, von zwei Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 8

(1) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1 600 Stunden und dauert, sofern sie in Vollzeitform abgeleistet wird, zwölf Monate. Sie ist nach bestandener staatlicher Prüfung in einer von der zuständigen Behörde zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtung des Rettungsdienstes abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, daß die Einrichtung auf Grund ihres Einsatzbereichs, ihrer personellen Besetzung und ihrer der medizinischen Entwicklung entsprechenden technischen Ausstattung geeignet ist, eine dem Ausbildungsziel (§ 4) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 11) gemäße praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer Rettungsassistentin oder eines Rettungsassistenten zu ermöglichen. Rettungswachen sind nur dann geeignet im Sinne von Satz 1, wenn in ihrem Einsatzbereich ein Notarztdienst eingerichtet ist oder sie sonst mit einem Notarztdienst verbunden sind.

(3) Wird die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 außer durch Urlaub um mehr als 160 Stunden oder, sofern sie in Vollzeitform abgeleistet wird, von mehr als vier Wochen, unterbrochen, ist die über diese Frist hinausgehende Zeit nachzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn eine nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 verkürzte praktische Tätigkeit um mehr als 80 Stunden oder mehr als zwei Wochen unterbrochen wird. § 7 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 9

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs nach § 5 anrechnen, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistete praktische Tätigkeit kann im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach § 8 angerechnet werden.

(2) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine nach den vom Bund/Länderausschuß „Rettungswesen" am 20. September 1977 beschlossenen „Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst" (520-Stunden-Programm) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in vollem Umfang auf den Lehrgang nach § 5 anzurechnen. Eine nach Abschluß der in Satz 1 genannten Ausbildung abgeleistete Tätigkeit im Rettungsdienst ist im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die praktische Tätigkeit nach § 8 anzurechnen.

(3) Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) sind auch ohne Teilnahme an einem Lehrgang nach § 5 zur staatlichen Prüfung zuzulassen, wenn sie an einem Ergänzungslehrgang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben.

(4) Für Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, die

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes

bestanden haben, wird der Lehrgang nach § 5 auf Antrag um 600 Stunden, sofern er in Vollzeitform durchgeführt wird, um sechs Monate, verkürzt.

(5) Bei Personen nach Absatz 3 und 4 können Zeiten einer Tätigkeit in der Intensivpflege, in der Anaesthesie oder im Operationsdienst bis zu drei Monaten auf die praktische Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 angerechnet werden.

§ 10

Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine Ausbildung in den in § 4 genannten Aufgaben und Tätigkeiten, die bei der Feuerwehr erworben worden ist, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf den Lehrgang nach § 5 und auf die praktische Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 entsprechend anzurechnen. Die staatliche Prüfung ist auch in diesen Fällen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1.

§ 11

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten die Mindestanforderungen an den Lehrgang nach § 5, das Nähere über die staatliche Prüfung, über die praktische Tätigkeit nach § 8 und deren erfolgreichen Abschluß, die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit einer Tätigkeit nach § 9 Abs. 2 Satz 2, den Ergänzungslehrgang nach § 9 Abs. 3 sowie über die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

III. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 12

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 10 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a abgelegt hat oder ablegen will.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und über die Verkürzung des Lehrgangs nach § 9 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang nach § 5 teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer praktischen Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bestanden hat.

IV. ABSCHNITT

Bußgeldvorschrift

§ 13

Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin" oder „Rettungsassistent" führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

V. ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 14

(1) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung nach dem 520-Stunden-Programm erfolgreich abgeschlossen oder mit einer solchen Ausbildung begonnen und diese nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Erlaubnis nach § 1, wenn sie eine mindestens 2 000 Stunden umfassende Tätigkeit im Rettungsdienst abgeleistet haben und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. Bei der Berechnung der Stundenzahl sind alle Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Antragsteller bei einer mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Organisation oder in Einrichtungen des Rettungsdienstes bei der Feuerwehr im praktischen Einsatz tätig war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften den Absolventen einer Ausbildung nach dem 520-Stunden-Programm gleichgestellt worden sind.

VI. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 11 am 1. Januar 1989 in Kraft. § 11 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die technische und zivilisatorische Entwicklung hat eine steigende Zahl von medizinischen Notfallsituationen (akute Herz- und Kreislauferkrankungen, Intoxikationen usw.) sowie ein breites Spektrum von Unfallursachen im Verkehr, im Haushalt und im Betrieb mit sich gebracht. Durch bedeutsame Fortschritte auf dem Gebiet der Notfallmedizin und der Reanimation sind für den Rettungsdienst und die Transportbegleitung lebensgefährlich Verletzter oder Schwerkranker die Voraussetzungen für eine wirksame und oft lebensrettende Hilfeleistung am Ort des Geschehens und beim Transport in das Krankenhaus geschaffen worden.

Bereits in den Jahren ab 1972 war eine grundlegende Reform des zu dieser Zeit als unzulänglich angesehenen Rettungswesens in der Bundesrepublik Deutschland von Bund und Ländern angestrebt worden. Sie sollte durch ein Gesetz über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen, durch ein Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters, die gesetzliche Regelung des Rettungswesens durch die Länder und durch den weiteren Ausbau des Notrufmeldesystems herbeigeführt werden. Diese Konzeption konnte jedoch nur zum Teil verwirklicht werden. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters (BT-Drucksache 7/822) führte nicht zu einer gesetzlichen Regelung für diesen Beruf. Im Verlauf der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs zeigten sich Schwierigkeiten insbesondere hinsichtlich der Finanzierung und der tariflichen Auswirkungen der vorgesehenen zweijährigen Ausbildung. Die Hilfsorganisationen einschließlich der Feuerwehren hatten Bedenken, die geplanten gesetzlichen Ausbildungsanforderungen erfüllen zu können. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang Fragen zur Notwendigkeit eines neuen Berufs, hinsichtlich einer möglicherweise zu engen Spezialisierung, zur Dauer der Ausbildung sowie zu tarif- und besoldungsrechtlichen Problemen und zur Trägerschaft der Ausbildung aufgeworfen und sich für den zweiten Durchgang vorbehalten, dem Gesetz nicht zuzustimmen, wenn sich eine ausreichende Verbesserung der Finanzsituation von Ländern und Gemeinden für die Jahre ab 1974 nicht abzeichne. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages beschloß daraufhin im Juni 1976, das Gesetz in der 7. Legislaturperiode nicht zu verabschieden und die Bundesregierung aufzufordern, ein neues Gesetz vorzubereiten, das den Vorstellungen der Beteiligten entspreche. Auch das seinerzeit vom Bundesminister für Verkehr beabsichtigte Krankentransportgesetz wurde nicht verwirklicht.

Rettungsdienstgesetze wurden in den meisten Ländern erlassen. Im Vollzug dieser Rettungsdienstgesetze oder auf anderer Grundlage wurde in der Folgezeit ein in organisatorischer und materieller Hinsicht leistungsfähiger Rettungsdienst aufgebaut. Um dem im Rettungswesen tätigen Personal bundeseinheitlich wenigstens eine bestimmte Mindestqualifikation zu vermitteln, hat der Bund/Länderausschuß „Rettungswesen" im September 1977 „Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst" verabschiedet. Dieses 520 Stunden umfassende Ausbildungsprogramm (sog. 520-Stunden-Programm) wurde von allen Ländern anerkannt. Die Ausbildung erfolgt inzwischen weitgehend nach diesen Mindestanforderungen. Die Erfahrungen bei der Durchführung dieses Ausbildungsprogramms, das ausdrücklich nur eine Übergangslösung bis zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung sein und gegebenenfalls auch noch weiter ausgebaut werden sollte, sollten von der Bundesregierung abgewartet werden, bevor sie erneut ein Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters vorlegen wollte.

Das 520-Stunden-Programm wurde von Fachleuten als auf die Dauer nicht geeignet angesehen, um dem im Rettungsdienst tätigen Personal die für die Notfallrettung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Außerdem konnte damit in Ermangelung einer staatlichen Prüfung kein einheitlicher Leistungsstandard festgestellt werden. Durch eine qualifizierte und staatlich geregelte Ausbildung werden im übrigen die Chancen der Berufsangehörigen auf dem Arbeitsmarkt verbessert.

Der Bund/Länderausschuß „Rettungswesen" hat 1983 die Bildung einer „Arbeitsgruppe Rettungssanitäter" beschlossen. Ihr Auftrag sollte es sein, die Frage zu untersuchen, ob für die Schaffung eines gesetzlichen Berufsbildes „Rettungssanitäter" eine Notwendigkeit besteht und welche Anforderungen gegebenenfalls an ein solches Berufsbild zu stellen sind.

1985 hat die Arbeitsgruppe dem Bund/Länderausschuß „Rettungswesen" ihren Bericht vorgelegt. Sie hat dabei die Überzeugung gewonnen, daß bei der gegenwärtigen Ausbildung der Rettungssanitäter alle an ihn gerichteten fachlichen Ansprüche nur unzureichend erfüllen kann. Sie hat keine stichhaltigen Gründe dafür feststellen können, daß gerade in den Fällen, in denen von den Entscheidungen des zur Hilfeleistung verpflichteten Rettungssanitäters im Wortsinne häufig Leben und Gesundheit abhängen, noch immer auf den Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung verzichtet wird.

Die Arbeitsgruppe hielt deshalb eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes Rettungssanitäter für notwendig und nach eingehender Bedarfs- und Kostenanalyse auch für durchführbar. Sie schlug eine zweijährige Ausbildung, bestehend aus einem Lehrgang und einer daran anschließenden praktischen Tätigkeit vor und ging davon aus, daß künftig die bisherige

520-Stunden-Ausbildung entfällt. Bei der Ermittlung des Bedarfs und der Kosten wurde zugrunde gelegt, daß jedes Rettungsmittel mit mindestens einem nach dem neuen Berufsbild ausgebildeten Rettungssanitäter besetzt sein muß.

Der Bund/Länderausschuß „Rettungswesen" teilte die Auffassung der Arbeitsgruppe und leitete der Bundesregierung den Bericht mit der Bitte zu, möglichst noch in der 10. Legislaturperiode den Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters zu erarbeiten. Dem hat die Bundesregierung durch Vorlage eines Referentenentwurfs des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im April 1986 entsprochen. Sie hält im Hinblick auf die Fortschritte auf dem Gebiet der Notfallmedizin und der Reanimination insbesondere aus medizinischen Gründen eine qualifiziertere Ausbildung des Personals im Rettungswesen für unumgänglich.

Bei der Anhörung der Beteiligten zu diesem Entwurf im Mai/Juni 1986 äußerten die Hilfsorganisationen Bedenken insbesondere im Hinblick auf die nach ihrer Auffassung nicht ausreichend berücksichtigten Belange der ehrenamtlich (nebenberuflich) im Rettungswesen Tätigen. Sie befürchteten, daß nach der vorgesehenen Regelung das ehrenamtliche Element im Rettungsdienst zum Erliegen kommen würde, weil einerseits aufgrund landesrechtlicher Vorschriften für den Rettungsdienst künftig nur noch nach dem Bundesgesetz ausgebildetes Personal auf den Rettungsmitteln (KTW = Krankentransportwagen, RTW = Rettungswagen, NAW = Notarztwagen) eingesetzt werden dürfe, andererseits es den ehrenamtlich Tätigen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich sein würde, die bundesrechtlich geregelte Ausbildung zu erwerben. Ohne den Einsatz ehrenamtlich tätigen Personals wäre aber der Rettungsdienst von ihnen aus Kostengründen nicht mehr wahrnehmbar. Es müsse daher sichergestellt werden, daß weiterhin neben den nach Bundesrecht Ausgebildeten auch nach dem 520-Stunden-Programm ausgebildete Kräfte eingesetzt werden dürfen. Für diese sollte im übrigen die Bezeichnung „Rettungssanitäter" erhalten bleiben.

Anläßlich einer Besprechung mit den Hilfsorganisationen und dem Bund/Länderausschuß „Rettungswesen" im Januar 1987 im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erklärten die Länder, daß sie in ihren Rettungsdienstregelungen nach einer Übergangsphase von etwa drei bis fünf Jahren die Besetzung der Rettungsmittel NAW und RTW mit mindestens einem nach dem zu erwartenden Bundesgesetz ausgebildeten Rettungsassistenten vorschreiben wollten. Daneben könne weiterhin ein nach dem bisherigen 520-Stunden-Programm ausgebildeter Rettungssanitäter auch auf diesen Fahrzeugen eingesetzt werden. Für den qualifizierten Krankentransport im KTW werde die Besetzung mit mindestens einem „520-Stunden-Ausgebildeten" auch in Zukunft als ausreichend angesehen.

Der Bundesregierung ist ebenfalls an einer Erhaltung des ehrenamtlichen Elements im Rettungsdienst gelegen. Sie geht davon aus, daß der Einsatz ehrenamtlich Tätiger von den Hilfsorganisationen weiterhin gefördert wird.

Um die Bezeichnung „Rettungssanitäter" für das nach dem 520-Stunden-Programm ausgebildete Personal beibehalten zu können, wurde vorgeschlagen, im Bundesgesetz die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin"/„Rettungsassistent" zu schützen. Diese Berufsbezeichnung lehnt sich an andere „Assistenz"-Berufe im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z. B. technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten) an. Sie wird jedoch von einigen Beteiligten als mißverständlich empfunden, weil aus ihr nicht klar erkennbar sei, wem die Rettungsassistentin/der Rettungsassistent zu assistieren hat. Es sollte statt dessen bei der Bezeichnung „Rettungssanitäterin"/„Rettungssanitäter" für die nach dem Gesetz Ausgebildeten bleiben, während die weiterhin nach dem 520-Stunden-Programm Ausgebildeten als „Rettungshelferin"/„Rettungshelfer" oder ähnlich bezeichnet werden könnten. Bei einem solchen Bezeichnungswechsel befürchten andererseits die Hilfsorganisationen einen empfindlichen Motivationsverlust für auch künftig an der 520-Stunden-Ausbildung Interessierte, die in der Regel als ehrenamtlich tätige Kräfte eingesetzt werden und auf deren Mitarbeit die Organisationen zur Erfüllung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben nicht verzichten könnten.

Nach sorgfältiger Prüfung und im Hinblick auf die in § 4 des Gesetzentwurfs beschriebene Aufgabe der Rettungsassistenten als „Helfer des Arztes" hat sich die Bundesregierung für die Bezeichnung „Rettungsassistentin"/„Rettungsassistent" entschieden. Sie ist dennoch jedem anderen geeigneten Bezeichnungsvorschlag gegenüber offen.

Der Entwurf für ein Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten sieht eine Regelung über den Zugang zu diesem Beruf vor und ist insbesondere darauf gerichtet, eine qualifizierte, an den gegebenen Möglichkeiten der modernen Notfallmedizin und der Reanimation orientierte Ausbildung des Begleitpersonals für Notfall- und andere Patienten in Rettungs- und Krankentransportwagen sicherzustellen.

Die für das im Rettungswesen tätige Personal erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind anderer Art als die, die das ausgebildete Krankenpflegepersonal im allgemeinen besitzt. Insbesondere bei der Transportbegleitung lebensbedrohlich Erkrankter oder Verletzter sind Maßnahmen für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der vitalen Körperfunktion des Menschen (Atmung, Kreislauf, Herzaktion) von entscheidender Bedeutung. Auch die Verhältnisse, unter denen die Versorgung und die Transportbegleitung von Notfallpatienten erfolgt, sind andere als die, unter denen das Krankenpflegepersonal arbeitet und für die es demgemäß ausgebildet ist. Am Unfallort und bei der Übernahme eines medizinischen Notfalls zum Transport in das Krankenhaus und während des Transports sieht sich das Begleitpersonal oftmals der Notwendigkeit schwerwiegender und schnell zu treffender Entscheidungen über Maßnahmen konfrontiert, die erhebliche Konsequenzen für die Überlebenschancen von Unfallopfern und medizinischen Notfallpatienten haben. Ein Einsatz von Krankenpflegern und Krankenschwestern als

Begleitpersonal in den Rettungsfahrzeugen kommt daher im allgemeinen nicht in Betracht.

Um mögliche Nachteile, die sich aus der Spezialisierung auf einen eigenen Beruf des Rettungsassistenten für die Berufsangehörigen ergeben könnten, zu vermeiden, wird Sorge zu tragen sein, daß die Übergänge vom Beruf des Rettungsassistenten in andere nichtärztliche Heilberufe durch Anrechnung der Ausbildung des Rettungsassistenten erleichtert werden. Zudem dürften sich innerhalb der Organisation der Rettungsdienste für Rettungsassistenten auch Möglichkeiten der Verwendung im Innendienst (Rettungsleitstellen u. ä.) ergeben.

Die bundeseinheitliche Regelung für den Zugang zum Beruf des Rettungsassistenten soll ein regionales Leistungsgefälle vermeiden, personelle Mängel des Rettungsdienstes allgemein mildern und die im Rettungswesen Tätigen in die Lage versetzen, bei der Handhabung des speziellen ärztlichen Instrumentariums zur Reanimation, mit dem die Rettungsfahrzeuge ausgerüstet sind, zu assistieren.

Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob und gegebenenfalls wieweit den Rettungsassistenten ein eigenverantwortliches Ausüben von Tätigkeiten, die in den Bereich der medizinischen Diagnostik oder Therapie fallen, zu gestatten sein wird. Der Entwurf geht von der Überlegung aus, daß der Rettungsassistent, auch wenn ihm eine qualifizierte Ausbildung zuteil wird, mit der eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde überfordert wäre und stellt es demnach auf ein Tätigwerden ab, das in der Assistenz bei der ärztlichen Tätigkeit besteht. Gleichwohl ist es wichtig, den Rettungsassistenten so auszubilden, daß er bis zum Eintreffen des Arztes und auch für die Fälle, in denen kein Arzt verfügbar ist, notfallmedizinische Maßnahmen aufgrund seiner Notkompetenz treffen kann. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, das bisherige rechtliche System zu ändern, insbesondere eine Ausnahmeregelung gegenüber dem Heilpraktikergesetz vorzusehen, das die Ausübung der Heilkunde nur Ärzten und Heilpraktikern gestattet. Es ist gewährleistet, daß das ärztliche Behandlungsmonopol durch dieses Gesetz nicht tangiert wird.

Das Gesetz wird aufgrund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG erlassen, der dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Zulassung zu den „ärztlichen und anderen Heilberufen" zuweist.

Der Entwurf folgt dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für Heilhilfsberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Neben der fachlichen Qualifikation werden persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufs verlangt.

Frauen und Männern wird der Zugang zum Beruf der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten gleichermaßen ermöglicht. Die Bundesregierung hat die Frage geprüft, ob der Ausübung dieses Berufs im Rettungsdienst durch Frauen Vorschriften des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Rettungsassistentinnen fallen nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1957). Frauen, die im Krankentransport oder im Rettungswesen als Fahrerinnen oder Beifahrerinnen eingesetzt werden, genießen auch beim Heben und Tragen im gleichen Umfang Unfallversicherungsschutz wie ihre männlichen Kollegen.

Die Ausbildung besteht aus einem Lehrgang an einer Schule für Rettungsassistenten, der eine theoretische und praktische Ausbildung umfaßt, und einer anschließenden praktischen Tätigkeit in Einrichtungen des Rettungsdienstes. Hinsichtlich Dauer und Struktur der Ausbildung folgt der Entwurf dem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Rettungssanitäter". Einzelheiten des Lehrgangs, das Nähere über die staatliche Prüfung und über die praktische Tätigkeit sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geregelt werden.

Kosten

Bei der nachfolgenden Kostenberechnung wurde die Bedarfs- und Kostenermittlung der Arbeitsgruppe „Rettungssanitäter" (siehe oben S. 11) zugrunde gelegt.

Für die Kosten des Lehrgangs nach § 5 ergibt sich hiernach folgendes: Da nach den von den Ländern beabsichtigten Regelungen künftig nicht jedes Rettungsmittel mit mindestens einem Rettungsassistenten/einer Rettungsassistentin besetzt sein muß (siehe oben S. 12), ist bei der Bedarfsberechnung nur von dem für RTW und NAW benötigten Personal auszugehen. Die in der Rastererhebung der Arbeitsgruppe (s. Anlage 1 ihres Berichtes) ermittelte Sollzahl für Rettungssanitäter von insgesamt 11 885, die davon ausging, daß jedes Rettungsmittel mit mindestens einem zweijährig ausgebildeten Rettungssanitäter besetzt sein soll, ist danach auf 7 260 zu vermindern. Auf diese Sollzahl ist zur Ermittlung des jährlichen Bedarfs an ausgebildeten Rettungsassistenten eine durchschnittliche Fluktuationsrate anzusetzen. Bei einer zu erwartenden Fluktuation von durchschnittlich etwa 10 % pro Jahr werden jährlich rund 700 Absolventen benötigt, um den Nachwuchsbedarf zu decken. Diese Fluktuation wird jedoch erst nach Ablauf der in § 14 vorgesehenen Übergangsregelung voll wirksam werden, so daß der angenommene Bedarf von 700 Schülern jährlich sich erst in späteren Jahren ergeben wird.

Nach dem den Beteiligten gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Kenntnisnahme zugeleiteten Vor-Entwurf des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (Stand März 1987) soll der Lehrgang nach § 5 in 780 Stunden schulische und 420 Stunden klinische Ausbildung aufgeteilt werden. Für den schulischen Ausbildungsteil ergeben sich dabei folgende Kosten: Bei 30 Wochenstunden umfaßt dieser Ausbildungsteil 26 Wochen = 130 Tage. Pro Tag und Schüler werden rd. 80 DM Kosten angenom-

men (die von der Arbeitsgruppe bei ihren Berechnungen zugrunde gelegten 65 DM pro Tag und Schüler sind durch neuere konkrete Zahlenangaben überholt). In diesen Kosten sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Schüler enthalten. Die Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten wird voraussichtlich weitgehend an zentralen Schulen durchgeführt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler aus einem größeren Bereich zusammengefaßt sind. Deshalb wird eine internatsmäßige Unterbringung erforderlich sein, wie dies zum Teil in einigen Ländern bei der 520-Stunden-Ausbildung bereits derzeit der Fall ist.

Unter Zugrundelegung der genannten Zahlen errechnen sich insgesamt 7,28 Mio DM jährliche Ausbildungskosten. Diese sind jedoch nur insoweit Mehrkosten des Gesetzes, als sie die Kosten für die 520-Stunden-Ausbildung überschreiten. Die Kosten sind von den Trägern von Schulen für Rettungsassistenten und den kommunalen Ausbildungsträgern nach § 10 (Feuerwehren) zu tragen. Ihnen können zur Finanzierung dieser Kosten nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften öffentliche Zuwendungen gewährt werden. Gegebenenfalls können auch Schulgelder erhoben werden.

Während die Schüler für den schulischen Teil der Ausbildung in der Regel internatsmäßig untergebracht sein werden, wird für den klinischen Teil von einer wohnortnahen Verteilung auf geeignete Krankenhäuser auszugehen sein. Die für diese klinische Phase in den Krankenhäusern anfallenden Kosten, z. B. für zentrale Ausbildungsveranstaltungen, sind Teil der Kosten des Lehrgangs nach § 5, die weder die Krankenhausträger noch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung belasten. Sie sind wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern nicht im einzelnen spezifizierbar, dürften jedoch in ihrer Höhe nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Die vorhandenen Ausbildungsstätten für das Personal im Rettungsdienst reichen jedenfalls für den Ausbildungsbedarf der nächsten Jahre aus, so daß zunächst keine Investitionskosten anfallen dürften. In welchem Umfang nach Ablauf der Übergangsregelung nach § 14 zusätzliche Ausbildungskapazitäten erforderlich werden, läßt sich derzeit nicht beurteilen. Insbesondere ist dabei von Bedeutung, in welchem Ausmaß in Zukunft von den weiter bestehenden Möglichkeiten der 520-Stunden-Ausbildung Gebrauch gemacht werden wird.

Im Hinblick darauf, daß künftig nur die RTW und NAW mit mindestens einer Rettungsassistentin/einem Rettungsassistenten besetzt sein sollen, wird sich abweichend von der Annahme im Bericht der Arbeitsgruppe auch unter Berücksichtigung der Übergangsregelung nach § 14 voraussichtlich kein nennenswerter Nachholbedarf ergeben.

Während der praktischen Tätigkeit nach § 8 sind die Praktikanten aufgrund der bereits im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und der bestandenen staatlichen Prüfung schon im Rettungsdienst einsetzbar, sofern auch die sonstigen Voraussetzungen (z. B. Berechtigung zur Personenbeförderung nach den Vorschriften der StVZO) vorliegen. Deshalb wird ihnen ähnlich wie den Praktikanten anderer nichtärztlicher Heilberufe eine Praktikantenvergütung zu zahlen sein. Die dafür entstehenden Aufwendungen sind durch entsprechende Umsetzung in den Stellenplänen und geeignete Dienstplangestaltung in den zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtungen (Rettungswachen) kostenneutral zu gestalten.

Die Ausbildung während des Lehrgangs kann nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden, sofern die Schüler ausbildungsbedingt auswärts untergebracht und die übrigen Voraussetzungen nach dem BAföG erfüllt sind. Die dadurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf rund 1 Mio. DM.

Soweit Schulen für Rettungsassistenten Lehrgänge nach diesem Gesetz durchführen, wird der Preis der Ausbildung gegenüber der 520-Stunden-Ausbildung insgesamt höher. Es ist daher in bestimmtem Umfang mit Einzelpreiserhöhungen zu rechnen: Bisher wurden während der 520-Stunden-Ausbildung zum Teil Vergütungen gezahlt, die bei der neuen Ausbildung entfallen; insoweit muß mit deutlichen Preiserhöhungen im Einzelfall gerechnet werden. Andererseits ist nicht abzusehen, in welchem Umfang die neue Ausbildung tatsächlich durchgeführt wird; insoweit lassen sich die Auswirkungen auf die Einzelpreise im vorhinein nicht quantifizieren.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die bessere Qualifikation des Personals im Rettungswesen nicht auf die Entgelte für Rettungs- und Transportleistungen durchschlägt.

Vom Gesamtumfang her werden Auswirkungen auf das Verbraucher-Preisniveau voraussichtlich nur in geringem Ausmaß entstehen. Mit Auswirkungen auf das Preisniveau ist nicht zu rechnen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin" oder „Rettungsassistent" erlaubnispflichtig. Die Führung dieser Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, ist durch § 13 mit Bußgeld bedroht.

Das Gesetz enthält als Berufszulassungsgesetz keine Regelungen über den Einsatz von Rettungsassistenten auf den einzelnen Rettungsmitteln. Es ist Angelegenheit der Länder, im Rahmen der Konzeption ihrer Rettungsdienste zu bestimmen, mit welcher Art qualifizierten Personals die Krankentransport-, Rettungs- und Notarztwagen jeweils besetzt sein müssen (siehe dazu auch Ausführungen im Allgemeinen Teil).

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß den vorgeschriebenen Lehrgang absolviert, die staatliche Prü-

fung bestanden und die praktische Tätigkeit abgeleistet haben sowie charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Durch Absatz 2 wird eine außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung bei Anerkennung eines gleichwertigen Ausbildungstandes des Bewerbers einer Ausbildung aufgrund des Gesetzes gleichgestellt. Es handelt sich um eine gesetzliche Standardregelung, wie sie auch in den anderen Gesetzen vorkommt, die die Zulassung zu einem nichtärztlichen Heilberuf regeln.

Zu § 3

Die Vorschrift weicht von den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelten Fällen von Rücknahme und Widerruf insoweit ab, als nicht in sämtlichen in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fällen der Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zwingend erforderlich ist. Es sind vielmehr auch Fälle denkbar, in denen es nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel vertretbar erscheint, dem Inhaber die Erlaubnis zu belassen, ohne daß das (gesundheitliche) öffentliche Interesse beeinträchtigt ist, z. B. bei nachträglich eingetretenen körperlichen Gebrechen oder körperlicher Schwäche etwa infolge Alters. Je nach Schwere oder Bedeutung des Einzelfalles sollen die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden dürfen. Sonstige Widerrufstatbestände sowie sämtliche Rücknahmetatbestände der Verwaltungsverfahrensgesetze bleiben unberührt.

Zu § 4

Die Vorschrift umschreibt die wichtigsten Ausbildungsziele und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag an die Schulen. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsverhältnis kraft Gesetzes. Er ist damit als gesetzliche Verpflichtung für die Schulen verbindlich. Die Aufgabendefinitionen der rettungsdienstlichen Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Der Rettungsassistent/die Rettungsassistentin ist Helfer des Arztes. Das Behandlungsmonopol der Ärzte wird durch die Notfallkompetenz der Rettungsassistenten nicht tangiert (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung S. 15 zweiter Absatz).

Zu § 5

Hier wird der zeitliche Rahmen des Lehrgangs festgelegt. Der Lehrgang umfaßt im Rahmen einer in Vollzeitform durchgeführten Ausbildung — dies wird die Regel sein — ein Jahr. Um jedoch die Absolvierung des Lehrgangs auch ehrenamtlich (nebenberuflich) im Rettungsdienst Tätigen zu ermöglichen, wird für diese eine Mindeststundenzahl festgelegt. Dabei werden eine Ausbildungszeit von 40 Wochen im Jahr (Urlaub/Ferien abgerechnet) und pro Woche 30 Unterrichtsstunden angenommen, woraus sich insgesamt 1 200 Stunden ergeben.

Das Nähere über den Lehrgang, die praktische Tätigkeit und die staatliche Prüfung ist im übrigen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln, für deren Erlaß durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit § 11 eine Ermächtigung vorsieht. Der Lehrgang ist an Schulen durchzuführen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Den Ländern steht es frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die staatliche Anerkennung von Schulen nur dann erteilt wird, wenn sichergestellt ist, daß auch eine entsprechende Anzahl von Praktikantenplätzen in den Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 zur Verfügung steht.

In Anlehnung an die bisherige Ausbildung nach dem 520-Stunden-Programm wird ein Teil der Ausbildung während des Lehrgangs als klinische Phase in Krankenhäusern abzuleisten sein. Für diese Phase ist die Schule entsprechend dem Ausbildungsauftrag verantwortlich. Sie hat durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Krankenhaus die Durchführung der klinischen Phase nach dem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sicherzustellen.

Die theoretische und praktische Ausbildung ist so zu gestalten und zu organisieren, daß sie die Schüler in die Lage versetzt, während der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit (§ 8) die in der vorangegangenen Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Näheres dazu ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 11 festzulegen. In dieser Rechtsverordnung wird insbesondere auch vorzuschreiben sein, daß der Praktikant an bestimmten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen hat. Außerdem muß geregelt werden, in welcher Form die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit nachzuweisen ist.

Zu § 6

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Neben der gesundheitlichen Eignung und neben der Vollendung des 18. Lebensjahres wird für den Beruf des Rettungssanitäters eine Hauptschul- oder eine dieser gleichwertige Schulbildung gefordert. Auch eine abgeschlossene Berufsausbildung ist für sich allein ausreichend, selbst wenn der Bewerber keinen Hauptschul- oder vergleichbaren Schulabschluß haben sollte. Diese Fälle dürften selten sein. Solche Bewerber sollten aber vom Zugang zur Ausbildung nicht ausgeschlossen werden, da sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung gleichwertige Kenntnisse erworben haben und etwa fehlendes schulisches Wissen durch Lebenserfahrung ausgleichen können. Da der Rettungsassistentenschüler sich nicht selten schon während der Ausbildung extrem fordernden Rettungssituationen gegenübergestellt sieht, wird von ihm eine entsprechend entwikkelte Persönlichkeitsreife erwartet, die durch das

18. Lebensjahr als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung unterstellt werden darf. Das 18. Lebensjahr ist als Zugangsvoraussetzung ferner deshalb erforderlich, weil die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Krankenkraftwagen die Vollendung des 19. Lebensjahres voraussetzt (§ 15e Abs. 1 Nr. 2 StVZO). Diese Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist für die praktische Tätigkeit notwendig, da sonst der Schüler während dieser Zeit nicht als Fahrer eines Krankenkraftwagens eingesetzt werden könnte.

Zu § 7

Es wird die Anrechnung von Unterbrechungen des Lehrgangs geregelt. Die Stundenzahlen ergeben sich aus vier bzw. zwei Wochen zu je 30 Stunden Unterricht.

Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Zu § 8

Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen 1 600 Stunden praktischer Tätigkeit sollen in Einrichtungen des Rettungsdienstes (Rettungswache, Rettungsleitstelle) abgeleistet werden, die von ihrer Größe, ihrer personellen Besetzung und ihrer technischen Ausstattung her eine entsprechende Ausbildung gewährleisten können (Absatz 2).

Während der praktischen Tätigkeit soll der Praktikant die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen. Das Nähere regelt die nach § 11 zu erlassende Verordnung.

Entsprechend der Regelung für die Dauer des Lehrgangs (§ 5) wird auch für die praktische Tätigkeit sowohl die für die Vollzeitausbildung geltende Dauer von einem Jahr als auch eine Mindeststundenzahl vorgeschrieben, damit auch ehrenamtlich Tätige diesen Ausbildungsabschnitt absolvieren können. Bei angenommenen 40 Wochen im Jahr (Urlaub und Fehlzeiten abgerechnet) und 40 Arbeitsstunden pro Woche errechnen sich insgesamt 1 600 Stunden.

Nach Absatz 3 darf die praktische Tätigkeit außer durch Urlaub nur um 160 Stunden (bei verkürztem Praktikum 80 Stunden) unterbrochen werden, andernfalls muß verlängert werden. Die Stundenzahlen ergeben sich aus vier bzw. zwei Wochen zu je 40 Stunden Arbeitszeit. Auch für diese Fälle gilt die Härteklausel des § 7 letzter Satz.

Zu § 9

Absatz 1 ermöglicht die Anrechnung von anderen Ausbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf den Lehrgang sowie die Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Zeiten praktischer Tätigkeit auf das nach § 8 vorgeschriebene Praktikum.

Während es nach der Regelung in Absatz 1 grundsätzlich im Ermessen der Behörde liegt, ob sie eine andere Ausbildung anrechnet, ist sie hierzu bei bestimmten Ausbildungen in jedem Fall verpflichtet. Bei diesen Ausbildungen handelt es sich um

— die Ausbildung nach dem 520-Stunden-Programm (Absatz 2 Satz 1), die auf Antrag ganz auf den Lehrgang anzurechnen ist, so daß für solche Bewerber der Lehrgang nur noch 680 Stunden umfaßt. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörde, im Zusammenwirken mit der Schule die Gegenstände der verbleibenden 680 Stunden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festzulegen. Im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ist außerdem eine Tätigkeit im Rettungsdienst nach Abschluß der 520-Stunden-Ausbildung auf die praktische Tätigkeit nach § 8 anzurechnen (Absatz 2 Satz 2). Als gleichwertig kommen hierbei jedoch nur Zeiten in Betracht, in denen der Antragsteller überwiegend auf den Rettungsmitteln RTW und NAW tätig war. Das gilt auch für Zeiten, in denen der Antragsteller als Zivildienstleistender beschäftigt war. Mit den Anrechnungsmöglichkeiten nach Absatz 2 wird der Forderung der Hilfsorganisationen entsprochen, auch nach Einführung des Berufsbildes „Rettungsassistent" vor allem wegen der ehrenamtlich im Rettungswesen Tätigen die Möglichkeit einzuräumen, über den Weg der 520-Stunden-Ausbildung die Anerkennung als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent zu erreichen;

— Ausbildungen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz (Absatz 3). Für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger kann der Lehrgang vollständig entfallen, sie können die staatliche Prüfung jedoch erst nach Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang ablegen. Das Nähere über den Ergänzungslehrgang ist in der Verordnung nach § 11 zu regeln. Der Ergänzungslehrgang bezieht sich auf die rettungsspezifischen Ausbildungsinhalte, die den in der Kranken- und Kinderkrankenpflege Ausgebildeten fehlen. Nach bestandener Prüfung ist die praktische Tätigkeit nach § 8 in vollem Umfange abzuleisten. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zur Frage des Einsatzes von Krankenpflegepersonal im Rettungsdienst wird im übrigen hingewiesen. Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 1 auf den Lehrgang für Rettungsassistenten angerechnet werden;

— eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, beim Bundesgrenzschutz oder bei der Polizei (Absatz 4). Diese Ausbildungen werden mit 600 Stunden auf den Lehrgang für Rettungsassistenten angerechnet.

Die nach Absatz 5 vorgesehene Anrechnung ist fachlich berechtigt und gesundheitspolitisch vertretbar, weil die anrechenbaren Tätigkeiten mit den Aufga-

ben im Rettungsdienst vergleichbar sind und daher dem Ausbildungsziel des § 4 insoweit entsprechen.

Zu § 10

Eine bei der Feuerwehr erworbene Ausbildung im Rettungsdienst, die entweder von hauptberuflich tätigen Angehörigen der Feuerwehr oder berufsbegleitend bei der Feuerwehr absolviert worden ist, ist nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit auf den Lehrgang und die praktische Tätigkeit anzurechnen. Die Ausbildung soll nach den besonderen Möglichkeiten und Bedingungen der Feuerwehren organisiert und gestaltet werden können. Dabei sind zwar für den Ausbildungsgang bei der Feuerwehr auch die Ausbildungsinhalte der nach § 11 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu beachten. Die in § 5 genannten Stundenzahlen bzw. die Zeitdauer eines in Vollzeitform absolvierten Lehrgangs sind dagegen nicht verbindlich. Um jedoch sicherzustellen, daß bei den Feuerwehren, die den Rettungsdienst durchführen, die gleiche Qualifikation für den Beruf des Rettungsassistenten erworben wird wie bei den anderen Organisationen, muß für die Zulassung zum Beruf auch in diesen Fällen die staatliche Prüfung Voraussetzung sein. Diese Regelung entspricht dem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Rettungssanitäter" (siehe Allgemeiner Teil).

Auch bei der Feuerwehr ist im übrigen eine Stufenausbildung, aufbauend auf dem 520-Stunden-Programm, möglich. In diesem Fall kommt § 9 Abs. 2 sowohl für die Anrechnung auf den Lehrgang (§ 9 Abs. 2 Satz 1) als auch für die Anrechnung von Tätigkeiten im Rettungsdienst auf die praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 2 Satz 2) zur Anwendung.

Zu § 11

Es handelt sich um die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zum Erlaß einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten.

Zu § 12

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind. Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist. Die Bestimmung der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden ist Angelegenheit der Länder.

Zu § 13

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 14

Die Vorschrift betrifft die Übergangsregelungen. Den Intentionen der Arbeitsgruppe „Rettungssanitäter" (siehe Allgemeiner Teil) entsprechend ist vorgesehen, daß allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mit einer Ausbildung nach dem 520-Stunden-Programm im Rettungswesen Tätigen unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin" oder „Rettungsassistent" auf Antrag zu erteilen ist (Absatz 1). Es muß neben der genannten Ausbildung eine mindestens 2 000 Stunden umfassende hauptberufliche oder ehrenamtliche praktische Tätigkeit im Rettungsdienst nachgewiesen werden. Die während des Zivildienstes im Rettungsdienst verbrachte Zeit wird angerechnet. Außerdem müssen die persönlichen Voraussetzungen (charakterliche, geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs) erfüllt sein. Der Nachweis der Tätigkeitsvoraussetzungen ist im Sinne einer großzügigen Übergangsregelung an keine Frist gebunden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach dem 520-Stunden-Programm können im Wege der Anrechnung nach § 9 Abs. 2 weiterhin zur Qualifikation als Rettungsassistentin/Rettungsassistent führen (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 2).

Absatz 2 trägt Gleichstellungen Rechnung, die in einzelnen Ländern nach der Einführung des 520-Stunden-Programms für Absolventen früherer Ausbildungsgänge durch Landesrecht erfolgt sind.

Zu § 15

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 16

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. § 11 soll vorzeitig in Kraft treten, um einen rechtzeitigen Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu ermöglichen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates (Rettungsassistentengesetz — RettAssG)

1. **Zu § 3**

   § 3 ist zu streichen.

   Begründung

   Im Hinblick auf die Bestimmung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG erscheint § 3 des Gesetzentwurfs entbehrlich. Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz besteht keine Verpflichtung, die Erlaubnis zu widerrufen; sofern das öffentliche Interesse einen Widerruf nicht erfordert, darf nicht widerrufen werden.

   Der mit der Vorschrift verfolgte Zweck, so wie er sich nach der Entwurfsbegründung darstellt, kann danach auch erreicht werden, ohne daß es einer speziellen gesetzlichen Regelung bedarf. Auf sie sollte daher verzichtet werden, da Verfahrensvorschriften in Fachgesetze nur aufgenommen werden sollten, wenn dies unbedingt notwendig ist.

2. **Zu § 5 Satz 3**

   § 5 Satz 3 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Vorschrift, nach welcher auch die praktische Ausbildung in Krankenhäusern in der Verantwortung der Schule erfolgt, ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 19 GG nicht gedeckt. Die Kompetenz zur Regelung der Zulassung umfaßt lediglich den Erlaß von Vorschriften über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die der Bewerber für die Zulassung erfüllen muß. Vorschriften über die innere Organisation der Ausbildungseinrichtungen werden jedoch von Artikel 74 Nr. 19 GG nicht mehr getragen. Das gleiche gilt für eine Vorschrift, welche die Verantwortung für die praktische Ausbildung im Krankenhaus der Schule zuweist.

3. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

   Der Bundesrat bittet, bei den weiteren Beratungen zu prüfen, ob anstelle der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin/Rettungsassistent" eine andere, treffendere Berufsbezeichnung gewählt werden kann. Die Berufsbezeichnung „-Assistentin/-Assistent" ist bereits durch die schulische Berufsausbildung im Rahmen des Schulrechts der Länder belegt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zu § 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 2. (Zu § 5 Satz 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Auch bei Streichung des § 5 Satz 3 bleibt die Schule aufgrund des Ausbildungsauftrages für den gesamten Lehrgang verantwortlich (vgl. Begründung zu § 5).

Zu 3. (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung nimmt die Prüfungsbitte des Bundesrates zur Kenntnis.

Die Bezeichnung „Assistentin", „Assistent" findet auch bei anderen nichtärztlichen Heilberufen, wie „Diätassistentin", „Diätassistent" und „technische Assistenten in der Medizin" Verwendung. Für diese Berufe ist ebenfalls jeweils eine zweijährige Ausbildung vorgeschrieben.

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Gesetzentwurf (s. S. 7) jedoch ausgeführt, daß sie jedem anderen geeigneten Bezeichnungsvorschlag gegenüber offen sei.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333